

## BWE Kommentar:

Zum Entwurf der LAG VSW Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ vom 15.5.2014

## Grundsätzliches

Die LAG VSW Empfehlung, im Entwurf unzutreffend als Fachkonvention bezeichnet, ist als Bewertungsgrundlage für Plan- und Genehmigungsverfahren aus Sicht des BWE aus mehreren Gründen fehlerhaft und abzulehnen. Die Bezeichnung als „Fachkonvention“ ist grundsätzlich abzulehnen. Wie der Titel beschreibt, kann es sich lediglich um eine Empfehlung handeln. Gegenüber der bekannten Empfehlung aus dem Jahre 2007, die der BWE ebenfalls kritisch sieht, ergeben sich an vielen Stellen Verschärfungen. Unter anderem wurden neue Arten ohne weitere Begründung aufgenommen und mit einer Abstandsempfehlung, einem z.T. pauschalen Taburadius versehen. Andere Arten, deren Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen mittlerweile erkennbar ist, werden weiterhin aufgeführt.

Deutliche Mängel des Papiers sind in der Auslegung der Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg zu sehen. Diese Fundkartei stellt eine Rangfolge der Schlaghäufigkeit dar. Es ist ihr aber nicht zu entnehmen, ob für die Arten die Kollisionen mit Windenergieanlagen eine häufige Todesursache sind. Der wissenschaftliche Kenntnisstand zu einzelnen Sachverhalten und Arten ist im Entwurf unzureichend beleuchtet oder unzureichend interpretiert. So sind einige Ausführungen weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Die Darstellung des Gesamtkontextes fehlt völlig. Die Ausführungen zur Populationsauswirkung verkennen wissenschaftliche Erkenntnisse, weisen im Detail einen erheblichen Untersuchungsbedarf aus, sind aber mit einer gefolgerten Abstandsempfehlung oder Dichtezentrenbetrachtung nicht nachvollziehbar. Die Betrachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fehlt.

Im Gegensatz zu der Sachlage im Jahr 2007 gibt es in den einzelnen Bundesländern detailliert ausgearbeitete Leitlinien, Empfehlungen oder Erlasse, die ausführliche, fachlich fundierte und mit den jeweiligen Umweltministerien ausgearbeitete Fachstandards formulieren und begründen. Diese berücksichtigen die regionale naturräumliche, ökologische Ausstattung. Sämtliche Ausführungen der Abstandsempfehlungen zielen darauf ab, mit radialen Abständen vorsorglichen Individuenschutz zu betreiben. Sie implizieren zudem, dass mit der Unterschreitung vermeintlicher Tabuabstände zu Horsten oder Brutplätzen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 BNatSchG, insbesondere das Tötungsverbot verstoßen wird, was weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht nachvollziehbar ist. Bekannt ist, dass radiale Abstände zu Brutplätzen oder zu Schutzgebieten nicht die realen Verhältnisse zum Schutz der Arten widerspiegeln, dabei aber stark restriktiv bei der Planung von Windenergieanlagen wirken.

Wenn schon auf der Ebene der Raumplanung die empfohlenen Abstände in die Kriterien einfließen, werden zahlreiche gute Windstandorte, ohne fachlichen Grund, nicht mehr beplanbar sein. Die Abwägung öffentlicher Belange, die planerische Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einer Einzelfallprüfung wäre ausgeschlossen. Das politische Ziel einer kostengünstigen und umweltverträglichen Energiewende wäre in höchstem Maße gefährdet. Zudem zeichnet sich ab, dass die Aussagen des Papiers oftmals leider ungeprüft Eingang in die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung finden. Der Vorsorgeansatz und Verbotstatbestände werden gleichgesetzt. Bestehende Länderregelungen oder –empfehlungen werden unberücksichtigt gelassen. Somit entsteht zusätzlich große Planungsunsicherheit.

## BWE Forderung

**Die genannten Abstandsempfehlungen dürfen keine Mindestabstände darstellen, sondern können lediglich artspezifische Prüfradien mit unterschiedlichen Prüftiefen vermitteln.**

**Erforderlich für eine bundesweite Empfehlung ist eine Beteiligung der wichtigsten Akteure (vor allem Fachgutachter, Vorhabenträger und Betreiber). Der Bundesverband begrüßt und wünscht einen vorurteilsfreien konstruktiven Dialog mit allen Akteuren.**

Der uns vorliegende Entwurf wurde unter Ausschluss der genannten Akteure allein durch die Mitglieder der LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten) erstellt. Die sogenannte „Fachkonvention“ beansprucht für sich, die Belange des Vogelschutzes auf allen Ebenen der Raum- und Genehmigungsplanung fachlich zu untersetzen.

Den Genehmigungsbehörden wird durch diese „Handlungsanweisung“ suggeriert, dass die Abstände den „allgemein anerkannten Stand der Fachwissenschaft“ widerspiegeln. Der allgemeine Wissensstand zur tatsächlichen Empfindlichkeit der Arten gegen die Wirkungen von Windenergieanlagen wird durch den Entwurf jedoch in keiner Weise abgebildet. Insbesondere die Ausführungen zum Repowering widersprechen aktuellen Erkenntnissen. Die Betrachtung erfolgt einseitig und würdigt nicht die besondere Bedeutung der Erneuerbaren Energien.

Auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse wird in der Entwurfsfassung der Abstandsempfehlungen vom 15.5.2014 zwar Bezug genommen. Sie begründen jedoch nur die Verschärfungen, sind also nur in Bezug auf die Fassung aus dem Jahr 2007 zu verstehen, nicht aber hinsichtlich der derzeitigen Entwicklung von Windenergieprojekten in den einzelnen Bundesländern. So wurde beispielsweise der Baumfalke aus der neuen Fassung der „Tierökologischen Abstandskriterien Brandenburg“<sup>1</sup> herausgenommen, da seine Unempfindlichkeit nachgewiesen werden konnte. In der Tabelle „Art, Artengruppe“ der LAG VSW wird er weiterhin geführt. Die Ausführungen im Entwurf der Abstandsempfehlungen weisen eine deutliche Vereinfachung von wissenschaftlichen Grundlagen und Annahmen im Sinne einer offenbar zielgerichteten Reduzierung von Erkenntnissen zur bundesweiten Standardisierung. Das ist schon unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten und darüber hinaus im Hinblick auf die geringe Flächenverfügbarkeit für Windenergieanlagen nicht akzeptabel. Dass für den Ausbau der Windenergie substanziell Raum zur Verfügung steht, muss ebenso planerisch wie rechtlich gesichert sein.

Es wird beschrieben, dass der Entwurf der Abstandsempfehlungen sich auf das grundsätzlich gebotene Minimum zur Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach den Europäischen Leitlinien<sup>2</sup> richtet. Zunächst einmal sei darauf hingewiesen, dass das Vorsorgeprinzip im Rahmen der besonderen artenschutzrechtlichen Verbotstatbe-

---

<sup>1</sup> [http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak\\_anl1.pdf](http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/tak_anl1.pdf) (abgerufen 5.8.2014)

<sup>2</sup> [http://europa.eu/legislation\\_summaries/consumers/consumer\\_safety/l32042\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/consumers/consumer_safety/l32042_de.htm) (abgerufen 13. August 2014)

stände des §44 BNatSchG keine Rolle spielt. Maßgeblich geht es dabei um die Frage, ob die angeführten Tatbestandsmerkmale erfüllt werden.

Im Übrigen bezieht sich das Vorsorgeprinzip auch auf den Umwelt- und Klimaschutzaspekt, so dass es jedenfalls nicht einseitig zugunsten des Arten- und zulasten des Klimaschutzes herangezogen werden kann. So ist vor allem in diesem Sinne der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgebend und der im öffentlichen Interesse stehende Klimaschutz muss im Rahmen der jeweiligen behördlichen Entscheidung berücksichtigt werden. Die biologische Vielfalt ist gerade durch die Windenergienutzung eben nicht gefährdet. Zudem stellen die zitierten Europäischen Leitlinien zum Vorsorgeprinzip hohe Anforderungen an die Einbeziehung von Betroffenen, die wissenschaftliche Fundiertheit, die Benennung von Unsicherheiten in der Bewertung und Kosten- Nutzen Abwägungen. Diese Aspekte werden im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Auch wenn das Papier derzeit keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit entfaltet, können die Angaben bei Behörden im Genehmigungsverfahren ungeprüft Anwendung finden und wären dann bei der Planung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund muss in besonderem Maße gelten, was auch für rechtlich nicht verbindliche Empfehlungen selbstverständlich ist. Es muss eine fachlich ausgewogene und in alle Richtungen fundierte Analyse erfolgen.

## Im Einzelnen

### Zur Anwendung

Die Definition der Abstandsempfehlungen als Regelanforderung widerspricht dem ebenso genannten Rahmen der „vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung“.

Der Entwurf weist darauf hin, dass *„eine Regionalisierung der Kriterien erforderlich sein kann, nämlich dann, wenn Dichtezentren in einem Bundesland mit geringeren Dichteklassen ausgewiesen werden sollen“*. Damit wird neben den pauschalen Abständen ein neues Kriterium eingeführt, das ebenfalls wissenschaftlich zu begründen ist. Das ist vor dem Hintergrund der geforderten bundesweiten Anwendung von pauschalen Mindestabständen widersprüchlich.

Die Ausführungen und abgeleiteten Forderungen zum Repowering sind nicht nachvollziehbar. Wenn die dem Entwurf zugrunde liegenden Annahmen stimmen würden, hätten sich die Folgen längst eingestellt. Vielmehr zeigt sich, dass positive Effekte für den Vogelschutz erwartet werden können. Die größeren Nabenhöhen bewirken mit dem größeren Abstand des Rotorüberstrichs zur Geländeoberfläche eine Verringerung des möglichen Konfliktraumes. Dass von einem größeren Rotordurchmesser grundsätzlich eine höhere Kollisionsgefahr ausgeht ist nicht richtig. Die größeren Anlagen stehen zudem in einem größeren Abstand zueinander, was eher ein Indiz für eine bessere Verträglichkeit ist. Der Flächenverbrauch hinsichtlich der installierten Leistung ist um ein Vielfaches geringer.

## Abstandsempfehlungen

Auf der regionalen Planungsebene kann zur Feststellung von Vorranggebieten eine Prüfung zur Ermittlung von Verbreitungsschwerpunkten sinnvoll sein.

Im Genehmigungsverfahren ist stets eine Einzelfallprüfung ohne Pauschalabstände durchzuführen. Dabei kann die Raumnutzungsanalyse Erkenntnisse bringen, ist aber nicht in jedem Fall sinnvoll anwendbar. Allein das Unterschreiten vermeintlicher Mindestabstände zu Brutplätzen führt jedenfalls nicht zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, Störungs- oder Beschädigungsverbot. Für die Standortplanung stehen artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, die einen Verstoß gegen diese Zugriffsverbote verhindern können. Viele Sachverhalte unterliegen zudem der Eingriffsregelung. Diese bietet vielfältige Möglichkeiten zur Eingriffsfolgenbewältigung.

Bei Vorkommen einzelner Brutstandorte ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Realisierung von Windenergieprojekten grundsätzlich möglich. Sollte im jeweiligen Einzelfall dennoch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden können, ließe sich ein Projekt ggf. mit der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG umsetzen.

Inzwischen gibt es auch anerkannte und nachweislich wirksame Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die in den Empfehlungen der Länder festgehalten sind.<sup>3</sup>

Beispiel: Für den Rotmilan ist es gängige Praxis, dass ein eventueller Anlockeffekt der Mastfußbrache durch geeignete Gestaltung mit entsprechenden Oberflächenbelag (Kalkschotter) oder mit einem Bewirtschaftungsmanagement des Raumes um den Mastfuß und einer Aufwertung der Nahrungshabitate verhindert wird.

Die pauschal empfohlenen Mindestabstände zu bedeutenden Vogellebensräumen entsprechen nicht der Kenntnislage und gehen weit über die bekannten Meideabstände hinaus, sind wenn es um den Schutz von Nahrungsflächen geht - nicht von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten erfasst und sind damit willkürlich und in Hinsicht auf den sektoralen Artenschutz nicht nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Gefahr der Kollision oder der angeblichen Barrierewirkung.

So wird ein Mindestabstand von 1.200m zu verschiedenen Schutzgebietskategorien empfohlen oder die 10fache Anlagenhöhe als Maßstab angeführt, wobei der Zusammenhang mit der Höhe der Anlage nicht begründet wird.

Bei zunehmender Anlagenhöhe sind keine größeren Meideabstände feststellbar. Die Höhe der Anlage hat allenfalls Auswirkungen auf die Kollisionsgefährdung. Dabei sei auf die Erkenntnisse

---

<sup>3</sup>Dr. Richarz, K; M. Hormann, Dr. M. Werner: „ Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz.“ 2012

der Hellwegbödenstudie<sup>4</sup> hingewiesen. Die Untersuchungen zeigen beispielsweise, dass von höheren Anlagen eine geringere Kollisionsgefährdung ausgeht und diese ebenfalls sinkt, wenn der Mastfußbereich der Windenergieanlagen keinen Anlockeffekt ausübt.

Im Vergleich zu Empfehlungen in den Bundesländern wie zum Beispiel des Artenschutzleitfadens von Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup>, wo Abstandsangaben hinsichtlich der Abgrenzung des erforderlichen Untersuchungsgebietes nicht aber zur Festlegung eines Mindestabstands erfolgen, sind die Angaben im Entwurf der VSW Empfehlung bezogen auf einzelne Arten meist höher. Auch die Ausführungen zu notwendigen Prüfbereichen sind im Entwurf unverständlich. Erweiterte Untersuchungsgebiete begründen sich ausschließlich durch Hinweise regelmäßig genutzter, essentieller Nahrungshabitate oder Flugkorridore, nicht aber beispielsweise durch die Befürchtung von Thermikwirkungen. Dieses nicht näher spezifizierte und neue Kriterium der Thermikwirkungen ist klar abzulehnen, denn es führt zu steigender Rechtsunsicherheit und eröffnet einen großen Interpretationsspielraum ohne wissenschaftliche Unterlegung.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, dass überregional bedeutsame Zugkorridore grundsätzlich freizuhalten sind. Solche Zugkorridore existieren nach wissenschaftlichen Studien nicht. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Zuggeschehens kann nämlich gerade nicht ausgegangen werden. Das regelmäßige Zuggeschehen findet in über 500m Höhe statt.

### **Populationsbiologische – kumulative Effekte**

**Bereits auf der Ebene der Raumplanung finden naturschutzfachliche Belange Berücksichtigung. So erfolgt die Auswahl von Vorrangflächen unter Abwägung der einzelnen Belange.**

Daher erscheinen die Ausführungen im vorliegenden Entwurf an dieser Stelle ausschließlich von Besorgnis getragen und unverständlich. Die Befürchtungen der kumulativen Effekte sind nicht in Zusammenhang mit gängigen Planungsinstrumenten gebracht und werden nicht glaubhaft belegt.

Nach der angeführten Studie (Bellebaum 2013) zur Folge müsste der Rotmilan in Brandenburg bereits ausgestorben sein. Die von Bellebaum et al. verwendeten Hochrechnungen basieren auf 28 über mehrere Jahre gefundenen Kollisionsopfern und beinhalten die unsicherheitsbehafteten Faktoren Sucheffizienz, Verschleppung und Liegedauer. Im Ergebnis wird die berechnete Schlagopferzahl auf die Gesamtzahl der Anlagen in Brandenburg extrapoliert, obwohl die Kollisionswahrscheinlichkeit für Rotmilane an verschiedenen Standorten unterschiedlich ist. Dennoch wird mit der Zahlenangabe 3,1% des Bestandes nach der Brutzeit bzw. 308 Rotmilan-

---

<sup>4</sup> [http://www.buero-loske.de/downloads/loske/studie\\_repowering\\_auswirkungen\\_voegel\\_nov\\_2012.pdf](http://www.buero-loske.de/downloads/loske/studie_repowering_auswirkungen_voegel_nov_2012.pdf) (abgerufen 13. August 2014)

<sup>5</sup> [https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/13\\_11\\_12\\_nrw\\_leitfaden\\_arten\\_habitatschutz.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/13_11_12_nrw_leitfaden_arten_habitatschutz.pdf) (abgerufen 5.8.2014)

schlagopfer pro Jahr eine genaue Kollisionshäufigkeit suggeriert, die tatsächlich nicht gegeben ist.

Bevor solche Ergebnisse als Maßstab verwendet werden, müssen sie an der realen Situation überprüft werden. Dabei sollte der Blick auf den Bestand gerichtet werden. Es gibt keine Vogelart, für die seit dem Ausbau von Windenergieanlagen ein deutlicher bzw. auf diesen zurückzuführender Rückgang zu verzeichnen wäre. Auch beim Rotmilan ist kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Populationsschwankungen auf Monitoringflächen und dem Aufbau von WEA nachgewiesen.<sup>6</sup>

Bezüglich der Seeadler in Dichtezentren ist zu bedenken, dass auch hier eine Einzelfallprüfung für geplante WEA-Standorte durchgeführt werden muss, um festzustellen, wo sich Flugkorridore zu Hauptnahrungsgewässern befinden. Entsprechend erfolgt die Standortplanung. Zunehmend finden in Folge der Ausbreitung des Brutareals und der Zunahme des Bestandes auch Neuansiedlungen in der Nähe von Windparks statt. Der Erfolg der Bruten unterscheidet sich nicht von denen die Windenergieanlagen ferner stattfinden.

Für den Schreiadler wurde in den Untersuchungen von Scheller<sup>7</sup> eine Aufenthaltsdauer von 96% im 3km Radius um den Horst festgestellt. Innerhalb dieses Bereichs kommt es weder zur Meidung von wesentlichen Bereichen bzw. Nahrungshabitaten noch zu einer erkennbaren Zunahme von Kollisionen. Über diesen Bereich hinausgehend sind nachteilige Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Weitergehend werden populationsbiologische Erkenntnisse über Arten angeführt und übertragen, die in Deutschland kein Verbreitungsgebiet besitzen. Die Absätze zu Gänsegeiern und Schmutzgeiern aus Spanien stehen weder in einem artspezifischen noch in einem regionalen Kontext.

Die befürchtete Langzeitwirkung auf Populationen durch die Mortalität an Windenergieanlagen steht nicht im Einklang mit grundsätzlichen wissenschaftlichen Kenntnissen der Populationsdynamik und stimmt nicht mit aktuellen Forschungsergebnissen überein. Für einzelne Vogelarten sei an dieser Stelle auch deutlich auf die positiven Effekte von Windenergieanlagen hingewiesen, die nicht nur im Hinblick auf den Klimawandel eine fördernde Wirkung auf die Entwicklung von Populationen haben, sondern vielmehr auch durch die vielfach angelegten und weiterhin noch anzulegenden Ausgleichsmaßnahmen.

---

<sup>6</sup> Rasran, L., U. Mammen & B. Grajetzky: Modellrechnungen zur Risikoabschätzung für Individuen und Populationen von Greifvögeln aufgrund der Windkraftentwicklung. Vortrag auf der Abschlusstagung des vom BMU geförderten NABU -Greifvogel-Projektes, 08.11.10

<sup>7</sup> Scheller, W., U. Bergmanis, B.-U. Meyburg, B. Furkert, A. Knack & S. Röper 2001: Raum-Zeit-Verhalten des Schreiadlers (*Aquila pomarina*). *Acta ornithoecologica*, Band 4, Heft 2-4: 75-236.

### Zu einzelnen Arten

Die beim MUGV Brandenburg geführte zentrale Schlagopferdatei enthält keine systematische Erfassung der Kollisionsopfer. Unsicherheiten ergeben sich unter anderem aus den Zufallsfunden, den unterschiedlichen Standortqualitäten der Fundorte, dem Zeitfaktor, der Unvollständigkeit der Meldungen und möglichen fehlerhaften Meldungen bei Nicht-Fachleuten. Die Fundliste kann keine Grundlage für eine wissenschaftliche Einschätzung der Windkraftempfindlichkeit einzelner Arten sein. Sie kann höchstens relative Werte vermitteln. Der Bezug zu Abstandsregelungen ist allerdings nicht herstellbar.

Woraus erschließt sich also die Windkraftrelevanz? Die Kriterien wären zunächst klar abzugrenzen.

Für zahlreiche Arten ist die Feststellung von Abstandsempfehlungen nicht nachvollziehbar. Einige Beispiele sind nachfolgend kurz erläutert. Sowohl die Angaben der Mindestabstände wie auch die der Prüfbereiche müssen an dieser Stelle hinterfragt werden.

#### **Raufußhühner 1.000m**

- Bislang gibt es in Deutschland keine Kollisionsopfer. Im Sinne der Vorsorge wären populationsstützende Maßnahmen und der Schutz der unmittelbaren Umgebung des Brutplatzes sinnvoller.

#### **Rohrdommel 1.000m**

- Die Flughöhe dieser Vogelart ist sehr niedrig. Bislang sind keine Kollisionsopfer in Deutschland bekannt. Die Empfindlichkeit gegenüber akustischen Reizen durch die Windenergieanlagen ist bei dieser Art, die selbst extrem laute Rufe ausstößt, nicht belegt. Ihre Empfindlichkeit gegenüber Lärm beruht auf einer zitierten Studie zu Straßenlärm (Garniel et al. 2007). Die Studie nimmt die Dokumentation eines einzigen aufgegebenen Rohrdommel-Brutplatzes nach einem Straßenbauprojekt auf. Ein kausaler Zusammenhang konnte allerdings nicht belegt werden.

#### **Zwergdommel 1.000m**

- Die Flughöhe dieser Vogelart ist sehr niedrig. Bislang sind keine Kollisionsopfer in Deutschland bekannt.



**Schwarzstorch 3.000m (Prüfbereich 10.000m)**

- Der aktuelle Erkenntnisstand verdeutlicht die geringe Empfindlichkeit der Vogelart gegenüber Windenergieanlagen und trotzdem eine sehr geringe Kollisionsgefahr. Es wurde nur ein Schwarzstorch als Kollisionsopfer in Deutschland gefunden. Außerhalb des direkten Horstumfeldes, das in einigen Bundesländern durch Horstschutzzonen von 100 bis 300m gesichert ist, können die Tiere auf Störungen reagieren. Schutzbereiche und Prüfbereiche müssen überdacht werden. Ein Prüfbereich von 10.000m ist fachlich nicht begründet.

**Rohrweihe 1.000m**

- Ein Schutzbereich ist nicht notwendig. Die Vogelart hält sich in näherer Umgebung von Windenergieanlagen auf. Windenergieanlagen wirken schlimmstenfalls nur bei Abständen unter 200m auf die Brutplatzwahl<sup>8</sup>. Geeignet wären bei geringeren Abständen zu den Brutplätzen Kompensationsmaßnahmen wie das Anlegen von Ausweichbrutplätzen.

**Schwarzmilan 1.000m (3.000m Prüfbereich)**

- Ist die weltweit verbreitetste Greifvogelart. Eine besondere Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht gegeben.

**Rotmilan 1.500m (3.000m Prüfbereich)**

- Die Korrelation zwischen Flugaktivität und Kollisionen wurde beispielsweise im Forschungsprojekt „Greifvögel und Windenergieanlagen“ (BMU 2011) untersucht. Die Zwischenergebnisse verdeutlichen, dass eine Korrelation statistisch nicht feststellbar ist. Eine Abstandsforderung von bspw. 1.500m zu Rotmilanhorsten aus einer 60%igen Raumnutzung abzuleiten ist willkürlich. Demgegenüber ist bekannt, dass sich der Rotmilan in weitaus geringerer Distanz zu bereits errichteten Windenergieanlagen ansiedelt und dort erfolgreich brütet. Auf der intensiv für die Windenergie genutzten Paderborner Hochflächen konnte in den letzten Jahren nach umfangreichen Untersuchungen eine positive Bestandsentwicklung des Rotmilans verzeichnet werden. Des Weiteren stehen die Ausführungen von Dr. Richarz (Staatliche VSW Hessen, RLP und Saarland) die bspw. einen Mindestabstand von lediglich 500m um den Horst zur Windenergieanlage beschreiben und für die weitere Entfernung bis 1.000 bzw.

---

<sup>8</sup> Scheller, W. & F. Vökler 2007: Zur Brutplatzwahl von Kranich und Rohrweihe in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Ornithologischer Rundbrief Mecklenburg-Vorpommern Band 46 (1): 1-24.

1.500m eine Funktionsraumanalyse empfehlen, der Ausführung im Entwurf der Abstandsempfehlungen unverständlich entgegen.<sup>9</sup>

#### **Baumfalke 500m (3.000m)**

- Für Baumfalken ist kein Abstand erforderlich. Es gibt nur wenige Kollisionsopfer, im Allgemeinen weichen sie Windenergieanlagen kleinräumig aus. In der TAK Brandenburg ist er z.B. nicht mehr aufgeführt.

#### **Wanderfalke 1.000m, Baumbrüter 3.000m**

- Die Erhöhung des Abstandesfordernisses für Baumbrüter ist unbegründet, denn die Gefährdung durch WEA sollte anhand von Habitatansprüchen und Verhalten der Tiere beurteilt werden und diese sind bei allen Wanderfalken gleich, unabhängig ob sie im Baum brüten.

#### **Wespenbussard 1.000m**

Die Ausführungen zur Gefährdung der Art sind inkonsistent. Ein Mindestabstand zu Windenergieanlagen ist nicht nachvollziehbar.

#### **Großtrappe 3.000m und Freihaltung der Flugkorridore**

- Das Überleben der Art war bereits vor dem Auftreten der Windenergieanlagen stark gefährdet. Nur durch gezielte Brut unterstützende Maßnahmen und Auswilderungsprogrammen ist der Bestand zu halten. Großtrappen reproduzieren sich nur noch in speziellen Schutzgebieten erfolgreich. Dort werden die Brutplätze vor Prädatoren geschützt und Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes durchgeführt. Eine besondere Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht zu belegen. Kollisionen sind nicht bekannt. Das Freihalten von Flugkorridoren zum Schutz dieser Tierart ist nicht erforderlich.

#### **Waldschnefpe 500m um Balzreviere, Schwerpunktgebiete**

---

<sup>9</sup> Richarz 2013: Fachliche und rechtliche Aspekte des Vogelschutzes im Rahmen des Ausbaus der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz

- Die Waldschnepfe ist in Deutschland jagdbares Wild. Nur in wenigen Bundesländern hat sie seit einigen Jahren eine ganzjährige Schonzeit. Eine vorsorgende Abstandsempfehlung ist nicht nachvollziehbar.

#### **Kiebitz 500m (1000m)**

- Eine Metaanalyse verschiedener Publikationen zum Verhalten von Vögeln im Umfeld von WEA<sup>10</sup> stellte folgende Meideabstände zusammen: Beim Kiebitz 260 m (Median: 135 m, n=32). Ob sich die festgestellten Abstände auf Windenergieanlagen oder andere Faktoren zurückführen ließen, wurde nicht hinterfragt. Einzelbeobachtungen belegten wiederholt den Aufenthalt von Tieren innerhalb von Windparks. Demnach ist das Abstandserfordernis von 1.000 m nicht gerechtfertigt, auch der Prüfbereich ist nicht nötig.

#### **Ziegenmelker 500m**

- Der Ziegenmelker ist ein bodenorientierter, dämmerungs- und nachtaktiver Vogel mit sehr geringer Flughöhe. Kollisionen sind nicht bekannt. Mittelbare und unmittelbare Störungen durch WEA sind nicht beobachtet worden.

Die unterschiedlichen Abstände zu Schlafplätzen von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Greifen und Sumpfohreulen werden nicht begründet. Es ist nicht ersichtlich, warum Schlafplätze von Kranichen, die einem äußerst geringen Kollisionsrisiko unterliegen, einen größeren Abstand erforderlich machen.

Ebenso sind die Abstände zu Schutzgebieten nicht begründet. Die Grenzen des Schutzgebietes umfassen den schützenswerten Bereich und müssen nicht zusätzlich mit Puffern umgeben werden.

## **Zusammenfassung und Ausblick**

Die obengenannten wesentlichen Kritikpunkte verdeutlichen, dass es sich bei den Abstandsempfehlungen um ein einseitiges und interessengerichtetes Papier handelt, das aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ignoriert und ohne Beteiligung der Windbranche erarbeitet wurde. Als Beurteilungs- oder Bewertungsmaßstäbe sind die Empfehlungen demzufolge vollkommen ungeeignet. Dennoch werden sie bereits unveröffentlicht in Verwaltungsvorschriften aufgenommen, in Urteilen herangezogen und erhalten auf sämtlichen Planungsebenen eine Wirkung, die weit über eine Empfehlung bzw. ihre Eignung hinausgeht. Das ist vor dem Hinter-

---

<sup>10</sup> HÖTKER, H., K.-M. THOMSEN & H. KÖSTER 2005: Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142, 83 S.

grund einer gründlichen planerischen Abwägung sämtlicher Belange zur Errichtung von Windenergieanlagen völlig inakzeptabel.

An vielen Stellen werden im Entwurf der Abstandsempfehlungen auf Grund von Befürchtungen Festlegungen getroffen. Maßgeblich für die Erfüllung besonderer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können aber keine vorsorgenden Befürchtungen, sondern allein festgestellte Fakten sein. Des Weiteren besteht ein grundsätzlicher Untersuchungsbedarf hinsichtlich der Populationsauswirkung, auch wenn die grundsätzlichen Wirkungszusammenhänge bekannt sind. Insbesondere fehlt den Abstandsempfehlungen eine realistische Betrachtung der Populationsgröße bezogen auf einen definierten Raum und die entsprechende Mortalitätsrate sowie anteilige anthropogen verursachte Mortalitätsrate. Weitere zu betrachtende Aspekte wären in diesem Zusammenhang die Gewöhnungseffekte oder Anpassungsleistungen der Arten. Erst dann ließe sich die Risikoermittlung sachgerecht vornehmen.

In vielen Bundesländern gibt es bereits etablierte Empfehlungen, wie z.B. der Leitfaden Artenschutz in NRW. Dieser Leitfaden ist seinerzeit unter Hinzuziehung der fachlichen Expertisen sowohl des Natur und Artenschutzes, als auch von Vertretern der Windbranche entwickelt worden. Diese werden gemäß dem Kenntnisstand aller beteiligten Akteure (Experten, Gutachter, Vorhabenträger, Betreiber) stetig weiterentwickelt. Ein entsprechendes Vorgehen fordern wir nun für die Erarbeitung der Abstandsempfehlungen unter dem bekannten Titel „Helgoländer-Papier“ ebenfalls ein. Dafür muss das Verfahren jedoch grundsätzlich noch einmal überprüft und die Diskussion unter Einbeziehung aller Akteure und Erkenntnisse umfassender gestaltet werden. Hierzu steht die Windenergiebranche mit Fachexpertise zur Verfügung.

---

Berlin, August 2014

AK Naturschutz und Windenergie

Ansprechpartnerin:

**Anne Lepinski**

Fachreferentin Fachgremien, Planung und Umwelt

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

T +49 (0)30 / 212341-124

a.lepinski@wind-energie.de